

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

**Aktenzeichen: BSchK/089/2011**

**LSchK/Saar/32/2011**

## **Beschluss**

In dem Schiedsverfahren

1. Der Genossin B.H.
2. Des Genossen J.R.
3. Des Genossen T.L.

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

den Genossen G.K.

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2011 entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Ein Wiedereintritt ist nur über den Parteivorstand möglich.

## **Begründung:**

I.

Mit seiner Berufung vom 15.09.2011 wendet sich der Berufungsführer gegen den Beschluss der LSchK Saar vom 26.08.2011 (Reg. 32/11), mit dem diese den gegen ihn gerichteten Anträgen auf Parteiausschluss stattgegeben hatte.

Die LSchK hat es aufgrund der eingereichten Unterlagen und der mündlichen Verhandlungen als erweisen angesehen, dass der Antragsgegner in Mails sowie in schriftlichen und mündlichen Äußerungen gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber der Presse die Antragstellerin zu 1. sowie den Antragsteller zu 3. systematisch und fortgesetzt beleidigt und – wie vom Antragsteller zu 2. vorgetragen – den Genossen L – am Rande einer Gerichtsverhandlung kriminalisiert und diffamiert und durch diese Handlungen der Partei fortgesetzt erheblichen Schaden zugefügt habe. Das im Antrag des Antragstellers

zu 2. vorgetragene Verhalten hat die LSchK ihrer Entscheidung letztlich nicht zugrundegelegt. Vielmehr hat sie die in den Anträgen der Antragstellerin zu 1. und des Antragstellers zu 3. Vorgetragenen Sachverhalte als ausreichend angesehen, um ein satzungswidriges und parteischädigendes Verhalten des Antragstellers zu begründen. Weiter ist die LSchK aufgrund des gesamten Verhaltens des Antragsgegners im Verfahren und aufgrund des Umstands, dass der Antragsgegner sein Verhalten trotz der deutlichen Warnungen der BSchK in dem Verfahren BSchK/18/2011 nicht geändert habe, davon ausgegangen, dass er auch in Zukunft in demselben Stil fortfahren werde, und hat deshalb eine negative Prognose bejaht. Nach allem sei der Parteiausschluss gerechtfertigt.

Hinsichtlich des Sachverhalts wird im Übrigen auf die ausführliche Darstellung der LSchK in der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen, da seitens des Berufungsführers keine Umstände vorgetragen wurden, aufgrund derer die BSchK Zweifel an der Sachverhaltsdarstellung der LSchK haben müsste.

In der Berufungsschrift hat der Berufungsführer sich auf seine „bisherigen Argumente“ bezogen und mitgeteilt, dass er „das rechtliche Gehör mündlich abschließen“ wolle. Weder in diesem Schriftsatz noch in einem späteren hat er jedoch weitere Ausführungen zur Sache gemacht. In der mündlichen Verhandlung hat sich der Berufungsführer insbesondere darauf berufen, dass seine Behauptungen hinsichtlich der Antragstellerin zu 1. sowie seine Äußerungen hinsichtlich des Genossen L. keine Unwahrheiten enthalten hätten und dass er im Übrigen lediglich von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht habe.

Vor der Verhandlung zur Sache hatte die BSchK in der mündlichen Verhandlung am 03.12.2011 über den Antrag des Berufungsführers zu entscheiden, S. M. wegen der Besorgnis der Befangenheit von der Mitwirkung am Verfahren auszuschließen. Diesem Antrag hat die BSchK stattgegeben. S. M. hat deshalb weder an der Beratung noch an der Entscheidung teilgenommen.

## II.

Die BSchK ist der Auffassung, dass die im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Anträge einen Ausschluss des Berufungsführers aus der Partei begründen und die Entscheidung der LSchK deshalb aufrecht zu erhalten ist.

Zunächst hat die BSchK große Zweifel daran, ob überhaupt eine wirksame Berufung vorliegt. Denn der Berufungsführer hat weder in seiner Berufungsschrift noch in einem anderen Schriftsatz im Rahmen der Monatsfrist des § 15 Abs. (2) SchiedsO inhaltliche Ausführungen zur Begründung seiner Berufung gemacht. Vielmehr hat er sich auf die Formulierung „verweise auf meine bisherigen Argumente“ beschränkt und es damit der BSchK überlassen, sich die maßgeblichen Argumente des Berufungsführers aus den Verfahrensunterlagen der LSchK und den Stellungnahmen des Berufungsführers in der ersten Instanz zusammenzusuchen. Bei Anwendung prozessualer Grundsätze müsste eine solche Berufung als unzulässig gelten und hätte bereits ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden können. Die BSchK hat es jedoch zur abschließenden Aufklärung der Motivation des Berufungsführers hinsichtlich seines Verhaltens und nicht zuletzt auch wegen der Bedeutung des Verfahrens im Landesverband Saar für sachdienlich gehalten, eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Im Ergebnis dieser mündlichen Verhandlung ist die BSchK zu der Auffassung gelangt, dass die Berufung auch aus materiellen Gründen zurückzuweisen war und die Entscheidung der LSchK hinsichtlich des Ausschlusses des Berufungsführers aus der Partei auch inhaltlich Bestand haben muss.

Die LSchK hat in ihrer Entscheidungsbegründung die maßgeblichen Handlungen und Behauptungen des Antragsgegners mit Bezug auf die Antragstellerin zu 1. ausführlich dargestellt, im Einzelnen bewertet und dann zu Recht angenommen, dass hierin fortgesetzte Beleidigungen und Diffamierungen, auch und gerade gegenüber der Presse und in der Öffentlichkeit, zu sehen seien. Auch die BSchK wertet es als für den Berufungsführer besonders negativen Umstand, dass die Antragstellerin zu 1. aufgrund ihrer Funktion als Pressesprecherin des Landesvorstands von den Unterstellungen einer angeblichen Verbindung zum Ministerium für Staatssicherheit der DDR besonders hart getroffen und in ihrem beruflichen Ansehen beschädigt wurde und dass der Berufungsführer dies nicht nur in Kauf nahm, sondern auch bewusst bezweckte. Selbst in der mündlichen Verhandlung hat der Berufungsführer die Antragstellerin zu 1. erneut mündlich „zur Rede gestellt“ und gefragt, was denn an seinen Behauptungen unwahr sei; das solle sie doch einmal sagen. Damit hat der Berufungsführer zum wiederholten Male die in seinen Mails und seinen übrigen schriftlichen und mündlichen Äußerungen zum Ausdruck kommende Haltung bestätigt, dass er berechtigt sei, jeden ihm in den Sinn kommenden Verdacht gegenüber der Antragstellerin zu 1. oder gegenüber anderen Mitgliedern der Partei so lange öffentlich zu äußern und jedem gegenüber zu wiederholen, bis die Betroffenen das Gegenteil bewiesen hätten. Mit dieser Einschätzung liegt der Berufungsführer allerdings völlig falsch. Gerade die Wiederholung von angeblichen Unterstellungen und subjektiven Anfeindungen, gegen die sich die Antragstellerin zu 1. im Übrigen rechtskräftig mit Erfolg vor bürgerlichen Gerichten gewehrt hat, zeigt, dass der Berufungsführer anderen Mitgliedern der Partei die Rechte auf freie Entfaltung und auf freie Meinungsäußerung, die er selbst für sich stets und lautstark in Anspruch nimmt, nicht zugesteht. Damit aber behandelt der Berufungsführer alle Mitglieder der Partei, die entweder seine Meinungen nicht teilen oder die ihm aus irgendwelchen Gründen unsympathisch sind, fortgesetzt mit beleidigender Herablassung und spricht ihnen damit gerade das Recht auf ein solidarisches Miteinander ab, das die Partei ausweislich ihrer Präambel als einen der Grundpfeiler der von ihr angestrebten Gesellschaft versteht.

In diesem solidarischen Miteinander findet auch das Recht auf freie Meinungsäußerung innerhalb der Partei seine Grenzen, denn in dem Moment, in dem dieses Recht faktisch nur von einigen Mitgliedern oder gar von einem einzigen Mitglied wahrgenommen werden kann und andere Mitglieder damit rechnen müssen, dass sie bei Äußerung ihrer Meinung sofort in der Öffentlichkeit angegriffen werden, fehlt es an der Gewährleistung der Solidarität für alle Mitglieder.

Wenn sich der Berufungsführer darauf beruft, dass die Antragstellerin zu 1. durch die auszugsweise Vorlage ihrer Stasi-Akte selbst einem bestimmten Verdacht Vorschub geleistet habe, belegt diese Sichtweise einen erschreckenden Realitätsverlust. Denn es ist der Antragstellerin zu 1. unter keinen Umständen zuzumuten, dass sie ihre komplette Stasi-Akte bei Gericht vorlegt, wenn schon die Vorlage der ersten Seiten der Akte deutlich macht, dass die Unterstellung des Berufungsführers, sie sei in der DDR vielleicht doch Täterin und nicht Opfer gewesen, völlig abwegig und aus der Luft gegriffen war. Dies ignoriert der Berufungsführer jedoch fortgesetzt, indem er der Antragstellerin zu 1. in diversen Rundmails wahlweise eine Stasi-Vergangenheit - wenn auch mit Fragezeichen - oder DDR-Lastigkeit attestiert. Nicht mehr tolerierbar ist schließlich die Bezeichnung als „geistige

Gulag-Errichterin der neuen DDR an der Saar", denn dadurch wird suggeriert, dass die Antragstellerin zu 1. im Saarland ein ähnliches Lager wie die „Gulag“ genannten Schreckenslager während der Stalin-Zeit in der Sowjetunion einrichten wolle - ein menschenverachtender Vorwurf mit persönlicher Diffamierung, der nichts mehr mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung zu tun hat.

Hinsichtlich des Antrags des Antragstellers zu 2. teilt die BSchK die Ansicht der LSchK, dass die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss insgesamt wohl nicht erfüllt sein dürften. Denn in dem Gerichtsverfahren ging es u.a. gerade um Behauptungen hinsichtlich der Rolle des Genossen L. im Nationalsozialismus. Wenn nun der Berufungsführer während der mündlichen Verhandlung für die im Gerichtssaal anwesenden Personen zu Protokoll gegeben hat, dass der Genosse L. in seiner Jugend nicht zu den Verfolgten des Nazi-Regimes gehört habe, sondern selbst ein Nazi gewesen sei, dann handelt es sich dabei zwar um eine mit zivil- und strafgerichtlichen Mitteln verfolgbare Äußerung. Die im Rahmen einer Gerichtsverhandlung getätigte Äußerung konnte jedoch aufgrund des begrenzten Zuhörerkreises keine das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit schädigende Wirkung entfalten, die einen Parteiausschluss gerechtfertigt hätte. Richtig ist zwar, dass der Berufungsführer immer wieder - wie übrigens auch zu der mündlichen Verhandlung vor der BSchK am 03.12.2011 - Vertreter der Boulevard-Presse informiert, wenn er an einer Gerichtsverhandlung teilnimmt. Jedoch hat der Antragsteller zu 2. nichts dazu vorgetragen, dass das Verhalten des Berufungsführers in diesem Fall größere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erfahren hätte.

Bezüglich des Antrags des Antragstellers zu 3. hat die LSchK zunächst rechtsfehlerfrei die Wirksamkeit der Antragstellung bejaht. Mit seiner Unterschrift unter den Antrag, mit dem zusammen er die Begründung nebst Anlagen einreichte, hat der Antragsteller zu 3. ausreichend deutlich gemacht, dass seine Unterschrift auch für die in der Anlage beigefügte Begründung gelten solle. Weder ist eine gesonderte Unterschrift auf sämtlichen Anlagen noch auf jedem Blatt erforderlich.

Auch inhaltlich schließt sich die BSchK der Wertung der LSchK in vollem Umfang an. Die in den zitierten Internetbeiträgen und Mails stereotyp wiederholten Verunglimpfungen der DDR-Herkunft des Antragstellers zu 3. und die mit dessen Namen verbundenen Bezeichnungen, die seine innere Verbindung zu den Unrechtsregimen in der DDR und des Stalinismus suggerieren („Stasi-Boy“, „SED-Politkommissar an der Saar“, „Stasi- mäßig in L. verbrannt“), beinhalten eine ständige Diffamierung, gegen die sich der Antragsteller zu 3. praktisch nicht wehren konnte und kann. Der Berufungsführer hat dem Antragsteller zu 3. letztlich immer wieder die Vergangenheit seines Vaters in der DDR vorgehalten und ihn damit in eine Art „Gesinnungshaft“ genommen, ohne dass der Antragsteller zu 3. dagegen einen wirksamen „Gegenbeweis“ hätte antreten können. Letztlich sah sich der Antragsteller zu 3. durch die seit 2010 ständig wiederholten Unterstellungen des Antragsgegners in der mündlichen Verhandlung vor der BSchK in dem vorausgegangenen Ausschlussverfahren (BSchK/ 18/201 1) am 09.04.2011 sogar genötigt, in einer persönlichen Erklärung, die ihm sichtlich schwer fiel, seine Jugend und seine familiären Verhältnisse in der DDR offenzulegen, ohne dass dies den Berufungsführer in irgendeiner Weise beeindruckt bzw. in seinem Verhalten beeinflusst hätte. Denn die vom Antragsteller zu 3. zur Begründung seines Ausschlussantrags eingereichten Internetdarstellungen und Mails des Berufungsführers wurden alle erst im Verlauf des Juni 2011 veröffentlicht - mit einer Ausnahme sogar nach dem Verkündungsdatum 04.06.201 1 in dem vorausgegangenen Ausschlussverfahren BSchK/18/2011.

Der Berufungsführer kann sich im vorliegenden Verfahren zur Rechtfertigung seines Verhaltens auch nicht mehr auf die von ihm behauptete telefonische Drohung des Antragstellers zu 3. in Verbindung mit der Anfechtung der Wahlen im KV S. im März 2010 berufen. Denn die BSchK hat diesen Umstand bereits in dem ersten Ausschlussverfahren (BSchK/ 18/ 20 1 1) gewürdigt und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der Berufungsführer sich darauf nicht auf Dauer berufen könne und damit insbesondere nicht die fortgesetzten Diffamierungen des Antragstellers zu 3. legitimeren könne. Besonders perfide wird es, wenn der Berufungsführer in seinem Befangenheitsantrag gegen S. M. vom 19. 11.2011 geradezu mit Genugtuung darauf verweist, dass der Antragsteller zu 3. auf dem Landesparteitag Saar am 12.11.2011 von sämtlichen Parteiämtern abgewählt worden sei. Anders als der Berufungsführer wertet die BSchK dies nicht zugunsten des Berufungsführers, sondern sieht darin letztlich den traurigen „Erfolg“ der seit über einem Jahr laufenden Diffamierungskampagne des Berufungsführers gegen den Antragsteller zu 3.

Der Berufungsführer nimmt - und dies wurde in der mündlichen Verhandlung vor der BSchK am 03.12.2011 erneut deutlich - weiterhin und ohne Einsicht in die beleidigende und nervlich belastende Wirkung seines Tuns das Recht für sich in Anspruch, den Antragsteller zu 3. mit verletzenden und diffamierenden Bezeichnungen hinsichtlich seiner inneren Einstellung zur DDR zu belegen, solange dieser nicht das Gegenteil bewiesen habe. Damit aber legt der Antragsgegner wie schon gegenüber der Antragstellerin zu 1. fortgesetzt eine zutiefst unsolidarische und das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers zu 3. missachtende Haltung an den Tag und ist offenbar nicht in der Lage, die Vorhaltungen und Hinweise der BSchK in der mündlichen Verhandlung vom 09.04.2011 zu beherzigen.

Die BSchK hat weder die Fachkompetenz noch die Befugnis festzustellen, worauf die fehlende Einsicht des Antragsgegners letztlich beruht und ob er überhaupt in der Lage ist, etwas an seinem Verhalten zu ändern. Vielmehr hat die BSchK lediglich die Wirkung des Verhaltens gegenüber anderen Mitgliedern der Partei sowie den daraus resultierenden Schaden für die Partei festzustellen und eine Prognose hinsichtlich des künftigen Verhaltens des Berufungsführers vorzunehmen.

Hinsichtlich des erheblichen Schadens für die Partei schließt sich die BSchK ebenfalls den Ausführungen der LSchK an. Die Beleidigungen, Diffamierungen und Unterstellungen des Berufungsführers blieben nicht in einem kleinen Kreis von Mitgliedern, sondern wurden von ihm bewusst über einen größeren Mail-Verteiler sowie gegenüber der Presse und bei Behörden verbreitet. Dadurch wird in der Öffentlichkeit jedenfalls hinsichtlich der Partei im Saarland ein erschreckendes Bild gezeichnet. Landes- und bundesweit bekannte Mitglieder und Mandatsträger der Partei werden in die Nähe von „DDR-Nostalgikern“ und „Stalinisten“ gerückt und laufen Gefahr, von (potenziellen) Wählerinnen und Wählern nicht mehr ernst genommen und in der Öffentlichkeit auf Dauer beschädigt zu werden.

Die BSchK geht wie die LSchK davon aus, dass der Berufungsführer an seinem „Feldzug“ und seiner Ausdrucksweise insbesondere gegenüber der Antragstellerin zu 1. und gegenüber dem Antragsteller zu 3. in überschaubarer Zukunft nichts ändern wird. Mit dem für ihn positiven Ausgang des ersten Ausschlussverfahrens (BSchK/18/2011) erhielt der Berufungsführer nochmals Gelegenheit, seinen Umgang mit anderen Mitgliedern der Partei zu überdenken und nachhaltig zu ändern. Dies hatte er selbst in einem Schreiben direkt nach der Verkündung des Beschlusses der BSchK am 04.06.2011 auch angekündigt. Taten hat er dieser Ankündigung jedoch nicht folgen lassen, ganz im Gegenteil: Seine Beleidigungen und Diffamierungen gegenüber dem Antragsteller gingen unmittelbar nach

dem Verkündungstermin unvermindert weiter, wie man an den vom Antragsteller zu 3. vorgelegten Äußerungen des Berufungsführers via Internet und Mail erkennen kann. Ob und inwieweit der Berufungsführer sich überhaupt ändern könnte, ist für die Beurteilung im Parteiausschlussverfahren jedenfalls dann unerheblich, wenn die zu beurteilenden Verhaltensweisen ihm grundsätzlich zurechenbar sind, ein erheblicher Schaden für die Partei eingetreten ist und ein weiteres Verbleiben des Berufungsführers in der Partei mangels einer positiven Zukunftsprognose aus Sicht der Partei nicht zumutbar ist. Diese Voraussetzungen sind, wie oben dargelegt, erfüllt.

Es bleibt dem Berufungsführer unbenommen, wieder in die Partei einzutreten, wenn er sich in der Lage fühlen sollte, mit anderen Mitgliedern der Partei einen solidarischen Umgang zu pflegen und seine - in einigen Punkten sicher berechnigte - Kritik auf angemessene Art und Weise und ohne Beleidigungen vorzubringen.

Nach allem war wie aus dem Tenor ersichtlich zu entscheiden. Die Entscheidung erging einstimmig.